

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum Gesetzgebungsverfahren ResOG SH**

Die BAG-S dankt dem Ministerium für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem Gesetzesentwurf zum ResOG SH stellt das Land Schleswig-Holstein unserer Ansicht nach einen zukunftsweisenden rechtlichen Rahmen für die Belange von Haftentlassenen und ihren Angehörigen sowie für die Belange von Verletzten vor. Mit diesem Gesetz sollen künftig die erforderlichen äußeren Bedingungen geschaffen werden, um straffällig gewordene Personen wirkungsvoll dabei zu unterstützen, sich nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in die Gesellschaft einzugliedern und strafrechtlich relevante Konflikte nach Möglichkeit für alle Beteiligten auch sozial und kommunikativ unter Einbeziehung restaurativer Elemente zu lösen.

Im System der sozialen Strafrechtspflege fällt den Einrichtungen und Diensten der freien Straffälligenhilfe besondere Bedeutung bei der Wiedereingliederung und bei der Stabilisierung der Lebensverhältnisse sowie dem sozialen Ausgleich zwischen „Tatverantwortlichen und Geschädigten“ zu.

Die BAG-S nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzesentwurf diese Einschätzung teilt. Haftentlassene, aber auch von Strafe bedrohte Personen sowie deren Familien sehen sich mit einer Vielzahl von sozialen Schwierigkeiten konfrontiert. Neben existenzbedrohenden Problemen wie Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit, Überschuldung und Suchterkrankung bereitet vielen der Klientel der Straffälligenhilfe der Umgang mit Behörden und Ämtern die größten Schwierigkeiten.

Die Offene Sozialberatung ist das bei Weitem am stärksten genutzte Angebot der Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe. Häufiges Thema der Beratungsgespräche ist der konfliktreiche Kontakt mit Jobcentern, Wohnungs- und Gesundheitsämtern. In diesen Gesprächen geht es vor allem darum, die Betroffenen anzuleiten und zu unterstützen, die ihnen zustehenden Integrationshilfen und Transferleistungen korrekt zu beantragen und bestehende Ansprüche geltend zu machen. Die freie Straffälligenhilfe erfüllt mit der allgemeinen Beratung, aber auch hinsichtlich der Vermittlung von Wohnraum, der Vermittlung in (gemeinnützige) Arbeit usw. zentrale sozialstaatliche Aufgaben im Rahmen der „Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“, die von keiner anderen Institution in diesem Maße geleistet wird.

Zum Leistungsspektrum der freien Straffälligenhilfe gehören auch Sprechstunden in den Gefängnissen, beispielsweise im Rahmen des Übergangsmangements, der Sucht- oder Schuldenberatung.

Die freie Straffälligenhilfe nimmt ein sozialpolitisches Mandat für ihre Zielgruppe wahr. Zu den „biographischen Hypotheken“ von Haftentlassenen kommt eine sozialrechtliche Schlechterstellung erschwerend hinzu, wie z. B. fehlende Rentenansprüche, Exklusion aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eingeschränkte ALG I-Leistungen durch Haftzeiten. Insbesondere bei Langzeithaftierten stellt sich die Frage, ob diese noch sozialrechtlich anschlussfähig sind.

Resozialisierung und Wiedergutmachung unter den strukturellen Bedingungen des geschlossenen Vollzuges sind trotz bestehender bzw. angebotener Behandlungs- und Therapiemaßnahmen, Freizeitmaßnahmen und anderer Angebote eine Herkulesaufgabe für alle Beteiligten, für Gefangene und Bedienstete gleichermaßen. Ein regelkonformes Leben kann wesentlich leichter in „begleiteter Freiheit“, das heißt durch Unterstützung der Bewährungshilfe oder den Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe eingeübt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass der Gesetzesentwurf an etlichen Stellen auf eine Stärkung der Potentiale der freien Straffälligenhilfe setzt und viele Maßnahmen mit fundierten Wissen/Theorien der Sozialen Arbeit, wie etwa dem Konzept der Lebensweltorientierung unterlegt.

Bemerkenswert sind nach unserem Dafürhalten insbesondere folgende Regelungen

- Wiedergutmachungsdienste

Wir wissen mittlerweile, dass der Regulierung von Regelverletzungen mit den Mitteln der komplementären Übelzufügung Grenzen gesetzt sind. Es zeigt sich, dass man damit den Bedürfnissen der Geschädigten häufig nur unzureichend gerecht wird. Viele Geschädigte wollen wissen, warum Ihnen diese Taten angetan werden. Sie sind an Akten der Wiedergutmachung oftmals mehr interessiert als der „anonymen“ Verhängung einer Strafe. Insofern halten wir es für eine ausgezeichnete Initiative, den Bereich der Restorative Justice gesetzlich zu institutionalisieren. In Anlegung an die 7. überarbeitete Auflage der TOA-Standards und „Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters“ empfehlen wir, § 21 Absatz 4 ResOG SH dahingehend anzupassen, dass grundsätzlich Wiedergutmachungsverfahren auf alleinige Anregung von Geschädigten oder Tatverantwortlichen (sog. Selbstmeldung) durchgeführt werden können.

- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Die BAG-S hat sich in jüngerer Vergangenheit dafür eingesetzt die Ersatzfreiheitsstrafe auf den Prüfstand zu stellen. Die Absicht, das Angebot der gemeinnützigen Arbeit für Geldstrafenschuldner\*innen auszubauen und besser zugänglich zu machen, wird von der BAG-S begrüßt.

Eine weitere Möglichkeit zum Abtrag der Geldstrafe wäre die Unterstützung bei der Ratenzahlung. In einigen Bundesländern, wie Niedersachsen und Bremen, gibt es bei Freien Trägern das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“, die Geldstrafenschuldner\*innen bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen und dem verlässlichen Abtrag der Geldstrafe unterstützen.

- Hilfen für Kinder von straffällig gewordenen Personen und ihren Partnern

Schleswig-Holstein hatte sich bereits bei der Verabschiedung seines Strafvollzugsgesetzes das Ziel gesetzt, mitbetroffene Kinder und Partner der straffällig gewordenen (inhaftierten) Menschen angemessen zu unterstützen. Dieser Weg wird im ResOG SH konsequent weitergegangen.

- Koordination der Freien Träger

Die Beibehaltung der Strukturen der Freien Träger und Aufnahme in das ResOG SH begrüßen wir. Einer Koordination der Freien Träger, in diesem Fall durch den freien Träger Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V., kann zugestimmt werden, soweit auf Landesebene eine Koordination durch eine solche Zentrale Ansprechstelle die Zustimmung durch die Freien Träger der Straffälligenhilfe findet und soweit es sich dabei um eine Koordination ohne Eingriffs- und Steuerungsaufgaben handelt.

- Ehrenamtliche Angebote

Die gesetzliche Regelung zur Beteiligung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und damit die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in alle Bereiche des Resozialisierungsprozesses wird grundsätzlich begrüßt.

Der weitere Gesetzestext bleibt jedoch dahingehend unklar, in welchen Bereichen Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen und welche konkreten Aufgaben, gerade in Abgrenzung zu hauptamtlichen Tätigkeiten, übernommen werden können. Die Festlegung der Qualifikation in § 34 Absatz 2 ResOG SH ohne konkrete Bezeichnung der Aufgaben und Funktionen erschließt sich uns nicht.

- Resozialisierungsfonds

Für straffällig gewordene, inhaftierte und haftentlassene Personen stellen sie eine unverzichtbare lebenspraktische Hilfe aber auch Ermutigung dar. Sie sind ein Indiz dafür, dass es der Staat ernst meint mit der Inklusion.

- Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot

Zur Durchführung von Wiedergutmachungsverfahren und Herstellung eines sozialen Friedens, wie unter § 2 ResOG SH definiert, schlagen wir vor, unter § 5 ResOG SH ebenso die Anliegen von anderen unmittelbar oder mittelbar von einer Straftat Betroffenen oder Vertreter\*innen von Gemeinschaften im Sinne von Restorative Justice zu berücksichtigen.

Gemäß den Gestaltungsgrundsätzen soll nach § 5 ResOG SH das „soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln“ unter anderem ohne Benachteiligung der Sprache erfolgen. Der sozialintegrative Anspruch wird ausdrücklich begrüßt. Um diesen Anspruch gerecht zu werden, kann die Beauftragung von Dolmetscherdiensten erforderlich sein. Dem Gesetzesentwurf ist unter Abschnitt D Absatz 1 nicht zu entnehmen, wer hierfür die Kosten zu tragen hat.

Mit dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf einige wenige Aspekte des Gesetzentwurfs, insbesondere die Freie Straffälligenhilfe und ihre Bedeutung für die Wiedereingliederung von Haftentlassenen betreffend. Hinsichtlich der im Entwurf

postulierten Gleichwertigkeit von justizieller und freier Straffälligenhilfe möchten wir folgende Änderungen vorschlagen:

- Den Begriff des Probanden an geeigneten Stellen durch den in der Freien Straffälligenhilfe üblichen Begriff des Klienten zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Für unsere Klientschaft wäre es auch schön gewesen, wenn sie Rechtsansprüche auf Hilfe erhalten hätten.
- Im Entwurf wird durchgehend der Begriff Leistungen verwendet, der alle Maßnahmen beinhalten soll, durch „die die Probandinnen und Probanden sowie die Verletzten darin unterstützt werden, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen“. Die Bezeichnung von Leistungen finden wir im vorliegenden Gesetzesentwurf für ungeeignet. Die Abgrenzung zu Sozialleistungen nach § 11 SGB I ist unklar. Ebenso könnte eine Verwechslung zum Begriff des Leistungsträgers bestehen, der in § 12 SGB I definiert ist.
- Der Begriff der oder des Verletzten wird mit der Bezeichnung „Opfer“ gleichgestellt. Für die Verletzteneigenschaft muss nach vorliegendem Gesetzesentwurf eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust vorliegen. Die Zuschreibung von „Opfer“ kann stigmatisierend wirken und den Prozess der Wiedergutmachung erschweren. Mit der Aufnahme von Wiedergutmachungsverfahren ins ResOG SH und der in der Begründung formulierten Bekenntnis zu restaurativen Elementen empfehlen wir in Anlehnung an die 7. Auflage der TOA-Standards den Begriff des Geschädigten zu verwenden.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bonn, den 28.10.2020

gez.

Daniel Wolter

Vorsitzender

Kontakt

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Heussallee14

53113 Bonn

Tel.: 0228 9663595

Fax: 0228 9663585

roggenthin@bag-s.de